



## Hortbeiträge für Betreuungsjahr 2009/10

Stufe	Familieneinkommen	monatl. Beitrag o. Essen	Essen "neu"	monatl. Beitrag
1	bis 1.239,00	56,00	29,00	<b>85,00</b>
2	1.239,01 bis 1.416,00	70,00	31,00	<b>101,00</b>
3	1.416,01 bis 1.593,00	79,00	34,00	<b>113,00</b>
4	1.593,01 bis 1.770,00	98,00	36,00	<b>134,00</b>
5	1.770,01 bis 1.947,00	112,00	38,00	<b>150,00</b>
6	1.947,01 bis 2.124,00	126,00	41,00	<b>167,00</b>
7	2.124,01 bis 2.301,00	139,00	50,00	<b>189,00</b>
8	2.301,01 bis 2.478,00	153,00	52,00	<b>205,00</b>
9	ab 2.478,01	167,00	55,00	<b>222,00</b>

Für Kinder, welche im Hort nur ein Essen einnehmen, wird ein Beitrag von € 77,00 eingehoben!

### Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind rückgestuft.
- Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe.

### Einkommensnachweise:

- Bei unselbständig Erwerbstätigen wird der letzte Jahreslohnzettel der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.
- Bei selbständig Erwerbstätigen gilt der letztgültige Einkommensteuerbescheid als Berechnungsgrundlage.
- Bei Nicht-Erwerbstätigen gelten die jeweils aktuellen Belege (z.B. Nachweis der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Nachweis des Kinderbetreuungsgeldes, Pensionsabschnitt, Studienbeihilfenbescheid, ...) als Berechnungsgrundlagen.

### Einkommensbegriff:

Als Familieneinkommen gilt das Nettoeinkommen inkl. der erhaltenen Unterhaltsleistungen exkl. Familienbeihilfe, Pflegegeld nach dem Bundes- oder Landesgesetz, nicht regelmäßig erh. Überstundenbezüge, Sonderzulagen, 13. und 14. Monatsbezug und Unterhaltsverpflichtungen, die an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind.



## Hortbeiträge für Betreuungsjahr 2009/10

				1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
Stufe	Familieneinkommen		monatl. Beitrag o. Essen	monatl. Beitrag				
1	bis 1.239,00		56,00	29,00	85,00	85,00	85,00	85,00
2	1.239,01	bis 1.416,00	70,00	31,00	101,00	85,00	85,00	85,00
3	1.416,01	bis 1.593,00	79,00	34,00	113,00	101,00	85,00	85,00
4	1.593,01	bis 1.770,00	98,00	36,00	134,00	113,00	101,00	85,00
5	1.770,01	bis 1.947,00	112,00	38,00	150,00	134,00	113,00	101,00
6	1.947,01	bis 2.124,00	126,00	41,00	167,00	150,00	134,00	113,00
7	2.124,01	bis 2.301,00	139,00	50,00	189,00	167,00	150,00	134,00
8	2.301,01	bis 2.478,00	153,00	52,00	205,00	189,00	167,00	150,00
9	ab 2.478,01		167,00	55,00	222,00	205,00	189,00	167,00

Für Kinder, welche im Hort nur ein Essen einnehmen, wird ein Beitrag von € 77,00 eingehoben!

### Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind rückgestuft.
- Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe.

### Einkommensnachweise:

- Bei unselbständig Erwerbstätigen wird der letzte Jahreslohnzettel der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.
- Bei selbständig Erwerbstätigen gilt der letztgültige Einkommensteuerbescheid als Berechnungsgrundlage.
- Bei Nicht-Erwerbstätigen gelten die jeweils aktuellen Belege (z.B. Nachweis der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Nachweis des Kinderbetreuungsgeldes, Pensionsabschnitt, Studienbeihilfenbescheid, ...) als Berechnungsgrundlagen.

### Einkommensbegriff:

Als Familieneinkommen gilt das Nettoeinkommen inkl. der erhaltenen Unterhaltsleistungen exkl. Familienbeihilfe, Pflegegeld nach dem Bundes- oder Landesgesetz, nicht regelmäßig erh. Überstundenbezüge, Sonderzulagen, 13. und 14. Monatsbezug und Unterhaltsverpflichtungen, die an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind.